

**Gesetz**  
**über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen**  
**(Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG)**  
**vom 25. Mai 1993**

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz**

RdErl. d. StK v. 10.1.1995 - 203-12 024  
--VORIS 22560 02 00 02 001 --

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Bei der Anwendung des NArchG vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. S. 129) haben die Staatsarchive, die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Stiftungen und anderen juristischen Personen des Privatrechts die folgenden Vorschriften und Erläuterungen zu beachten:

**§ 1**  
**Aufgaben der Staatsarchive**

(1) Die Staatsarchive haben die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zusetzen, zu erschließen und nutzbar zu machen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Bestimmung steht im Einklang mit dem archivischen Provenienzprinzip: Danach übernehmen die Staatsarchive das Archivgut, das im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung und bei den Gerichten angefallen ist, und ordnen es getrennt nach den Dienststellen. Korrespondierend damit bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 3 für die mittelbare Landesverwaltung, dass deren Archivgut von den Archiven zu übernehmen ist, die von den jeweiligen Verwaltungsträgern unterhalten werden oder mit denen sie zusammenarbeiten.

Damit das Provenienzprinzip gewahrt werden kann, gilt die Vorschrift in Fällen der Umorganisation (z. B. Kommunalisierung der ehemals staatlichen Gesundheitsämter oder Übernahme von kommunal verwalteten Aufgaben durch das Land) mit folgenden Maßgaben: Ist übergebenes Schriftgut durch die neue Verwaltung inhaltlich bearbeitet worden, wird dieses zu gegebener Zeit von dem dann zuständigen Archiv als Archivgut übernommen. Wird Schriftgut dagegen inhaltlich nicht weiter bearbeitet, übernimmt das vor der Umorganisation zuständige Archivverartiges Archivgut.

Sie nehmen an der Veröffentlichung und wissenschaftlichen Auswertung des Archivgutes teil.

(2) Die Aufgabe nach Absatz 1 betrifft auch das Schriftgut

1. der Stiftungen privaten Rechts, wenn das Land oder einer seiner Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
2. anderer juristischer Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

(3) § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

2. Zu § 1 Abs. 3

Die Vorschrift stellt klar, dass

- 2.1 der Entscheidung des Landtages, ein eigenes Archiv zu unterhalten oder sein Schriftgut nach § 3 Abs. 6 dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten (7 Abs. 1 Satz 2), Vorrang vor der möglichen Einstufung der Landtagsverwaltung als sonstige Stelle des Landes (§ 1

Abs. 1 Satz 1) und der damit verbundenen Anbietungspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1) zukommt und

2.2 es zu den Aufgaben der Staatsarchive gehört, Archivgut der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zu übernehmen, wenn ihnen dies nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zur Übernahme angeboten wird. Bei dem Angebot zur Übernahme sollen die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen erläutern, dass sie die in § 7 Abs. 1 Satz 3 aufgezählten anderen Archivierungsmöglichkeiten nicht verwirklichen können.

- (4) Die Staatsarchive nehmen auch Schriftgut anderer an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie sammeln sonstige Unterlagen zur Ergänzung des Archivgutes.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.
- (2) Archivgut ist das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist.

## §3

### Ermittlung und Übernahme des Archivgutes

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Stellen haben sämtliches Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder das aus sonstigen Gründen ausgesondert werden soll, dem zuständigen Staatsarchiven in regelmäßigen Abständen im Originalzustand zur Übernahme anzubieten.

#### 3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Die Anbietung soll grundsätzlich durch eine Kontaktaufnahme der anbietungspflichtigen Stelle mit dem zuständigen Staatsarchiv eingeleitet werden. Die Staatsarchive können in Angelegenheiten der Anbietung aber auch selbst die Initiative ergreifen. Die Anbietungsmöglichkeiten im Einzelfall sind durch besonderen Erlass geregelt.

Dazu gehört auch Schriftgut, das nach Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung ist jegliches Schriftgut zur Übernahme anzubieten.

#### 4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

4.1 Unterliegt das nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zur Übernahme angebotene Schriftgut einer mehr als 30jährigen Aufbewahrungsfrist, so wahrt das zuständige Staatsarchiv diese Frist, wenn es dem Schriftgut bleibenden Wert nach § 2 Abs. 2 zuerkannt (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und es als Archivgut übernommen hat. Die anbietungspflichtige Stelle hat zu diesem Archivgut nach § 5 Abs. 7 Satz 2 Zugang. Hat das Staatsarchiv dem Schriftgut bleibenden Wert nach § 2 Abs. 2 nicht zuerkannt, so stellt die anbietungspflichtige Stelle durch befristete Aufbewahrung selbst sicher, dass dieses Schriftgut erst nach Erlöschen des Rechts- oder Verwaltungsinteresses vernichtet wird.

4.2 Unbeschadet der Anbietungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 kann die Übernahme des Archivgutes im Einzelfall auf begrenzte Zeit ausgesetzt werden, wenn die Nutzung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 nach der Beurteilung des zuständigen Staatsarchivs einen vertretbaren Umfang überschreiten würde oder dem Staatsarchiv ausreichende Kapazitäten für eine sofortige Übernahme fehlen.

Satz 1 gilt nicht für den Landtag.

- (2) Daten in automatisierten Dateien sind in Form einer Abbildung zur Übernahme anzubieten.

5. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

5.1 Die Abbildung einer automatisierten Datei kann in einem Papierausdruck, automatisiert hergestellten Mikroformen oder in einer Zweitausfertigung der automatisierten Datei bestehen.

5.2 Den Finanzierungsgrundsätzen im Archivwesen entsprechend trägt die dateiführende Stelle die Kosten der Herstellung einer zur Übernahme durch das zuständige Staatsarchiv bestimmten Abbildung einer automatisierten Datei.

Der Zeitpunkt der Herstellung, die Form der Datenübermittlung und eine etwaige Auswahl der Daten sind vorab zwischen dem Staatsarchiv und der dateiführenden Stelle zu vereinbaren.

- (3) Daten, die unzulässig gespeichert sind, dürfen nicht angeboten werden. Sind solche Daten dem Staatsarchiv übermittelt worden, so sind sie dort auf Ersuchen der übermittelnden Stelle zu löschen.

- (4) Das zuständige Staatsarchiv stellt fest, welches Schriftgut Archivgut nach § 2 Abs. 2 ist.

6. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

6.1 Das zuständige Staatsarchiv trifft die Feststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 spätestens mit Ablauf des vierten Monats nach der Anbietung (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Findet die Feststellung in diesem Zeitraum nicht statt, sind die anbieterpflichtigen Stellen ihrer Pflicht in diesem Falle ledig.

6.2 Hat das zuständige Staatsarchiv die Feststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 im Hinblick auf Verschlussachen getroffen, so setzt die anbieterpflichtige Stelle vor der Übernahme des Archivgutes durch das Staatsarchiv im Wege eines Herabstufungsverfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Frist fest, nach deren Ablauf die Geheimhaltung aufgehoben und die Benutzung des Archivgutes nach § 5 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich zugelassen ist.

Es kann die Pflicht, Schriftgut anzubieten, einschränken.

7. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

Um die aus der Anbietungspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1) erwachsenden Arbeiten auf das Notwendige zu begrenzen, haben die Staatsarchive die Möglichkeit zur Einschränkung der Anbietung insbesondere durch frühzeitige Feststellung des Archivgutes bei den anbieterpflichtigen Stellen, die Erarbeitung von Archivierungskonzepten und die Unterstützung der Entwicklung übergreifender Archivierungsmodelle intensiv zu nutzen.

- (5) Das Staatsarchiv kann bereits aus Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, das Archivgut ermitteln.

- (6) Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen können ihr Schriftgut dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anbieten. Sie regeln ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Archivgutes durch Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsarchiv; § 4 Satz 2 sowie die §§ 5 und 6 sind anzuwenden.

8. Zu § 3 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2

Für die genannten Vereinbarungen gelten die Muster der Anlagen 1 und 2. Bei der Auslegung bestehender Vereinbarungen sind die in den Anlagen niedergelegten Grundsätze zu beachten.

- (7) Private sowie Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können ihr Schriftgut dem zuständigen Staatsarchiv anbieten. In Vereinbarungen dieser Personen und Religionsgemeinschaften mit dem zuständigen Staatsarchiv kann von den §§ 5 und 6 abgewichen werden.

8. Zu § 3 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2

Für die genannten Vereinbarungen gelten die Muster der Anlagen 1 und 2. Bei der Auslegung bestehender Vereinbarungen sind die in den Anlagen niedergelegten Grundsätze zu beachten.

## § 4

### Sicherung des Archivgutes

Archivgut ist auf Dauer und sicher zu verwahren, zu erhalten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Archivgut, dem ein bleibender Wert nach § 2 Abs. 2 nicht mehr zukommt, ist zu vernichten, sofern Aufbewahrungsfristen sowie Rechte von Personen oder Religionsgemeinschaften nach § 3 Abs. 7 Satz 1 nicht entgegenstehen.

## § 5

### Nutzung des Archivgutes

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Vorschrift und im Rahmen der Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut in den Staatsarchiven zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt haben, dem Staatsarchiv, welches das Archivgut verwahrt, ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.
- (2) Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivierte Niederschriften von Sitzungen der Landesregierung oder Verschlusssachen dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist. Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden.

#### 9. Zu § 5 Abs. 2 Satz 4

9.1 Archivgut ist zur Person Betroffener geführt, wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes namentlich genannt werden.

9.2 Ist weder das Geburts- noch das Sterbedatum der Betroffenen bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus dem Archivgut, dessen Benutzung begehrt wird, zu ermitteln, so ist die mit dieser Vorschrift beabsichtigte Differenzierung der Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 nicht möglich. Die dort genannten Schutzfristen gelten dann als ausreichend, um auch die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren.

Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.

#### 10. Zu § 5 Abs. 2 Satz 5

Sind schutzwürdige Interessen Betroffener erkannt worden, so reicht das Ermessen von der Feststellung, dass die genannten Interessen bereits durch die Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gewahrt sind, bis dahin, dass vor der allgemeinen Nutzung des Archivgutes zehn Jahre nach dem Tode der Betroffenen oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt vergangen sein müssen. Der Entscheidung selbst ist der Grad der Schutzwürdigkeit der Interessen Betroffener zugrunde zu legen. Die Interessen Betroffener können unterschiedlich schutzwürdig sein, je nachdem ob im Archivgut der Individual-, der Privat- und Vermögens- oder der Intimbereich berührt wird.

- (3) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes, vom 6. Januar 1988 (Bundesgesetzbl. 1 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Archivgut, das nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt oder das

Stellen des Bundes dem zuständigen Staatsarchiv nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes übergeben haben, gelten die Fristen des Absatzes 2.

- (4) Das Staatsarchiv kann die Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden,
  2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.

11. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 1

Archivgut, das außerhalb des Sicherheitsbereichs entstanden ist, kann kaum jemals zu Gefährdungen i. S. der oben genannten Vorschriften führen. Falls Zweifel bestehen, ob die Nutzung von Archivgut (§ 5) oder die Auskunft aus Archivgut an Betroffene bzw. die Einsichtnahme in Archivgut, durch sie (§ 6) dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, wird empfohlen, Stellungnahmen derjenigen Behörden der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes einzuholen, von denen das Archivgut übernommen wurde.

- (5) Die Benutzungsordnung kann für bestimmte Arten von Archivgut abweichend von Absatz 2 Satz 1 kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Staatsarchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß Interessen nach Satz 1 entgegenstellen, oder

12. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1

12.1 Die geforderte Gewissheit, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener einer Nutzung von Archivgut vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen nicht entgegenstellen, kann durch Prüfung des Entstehungszusammenhangs, der Bezeichnung oder des Inhalts des Archivgutes gewonnen werden. Insbesondere Archivgut, das Organisationsregelungen, allgemeine Richtlinien oder Angelegenheiten betrifft, die normalerweise Routinecharakter haben und ohne Verarbeitung persönlicher Daten behandelt werden, kann die Voraussetzung der Vorschrift erfüllen.

12.2 Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entscheidet das zuständige Archiv im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und zu welchem Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen die Nutzung von bestimmtem Archivgut zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die geforderte Gewissheit, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstellen, durch objektive Sachverhalte gestützt wird.

2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

13. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2

13.1 Die der wissenschaftlichen Forschung sowie Presse und Rundfunk grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit, zur Nutzung von Archivgut vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen zugelassen zu werden, gründet in dem für sie geltenden besonderen Grundrechtsschutz.

13.2 Wissenschaftlich ist ein Forschungsvorhaben, wenn Personen, die in einem einschlägigen Hochschulstudium ausreichend vorgebildet sind, auf der Grundlage eines von ihnen verarbeiteten Forschungsstandes und ausgehend von einer begründeten Fragestellung weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen versuchen. Die ausreichende Vorbildung kann u. a. auch durch Zeugnisse von Hochschullehrerinnen oder -lehrern nachgewiesen werden. Eine ausreichende Vorbildung kann im Einzelfall auch im Selbststudium erworben sein; dem Nachweis dienen in diesem Falle insbesondere einschlägige wissenschaftliche Publikationen.

13.3 Presse und Rundfunk erfüllen grundsätzlich öffentliche Aufgaben. Dies wird für die Presse durch das Niedersächsische Pressegesetz, für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten

durch die Staatsverträge und Landesgesetze sowie für die privaten Rundfunkanstalten durch das LRG klargestellt.

13.4 Die Freiheit von Presse und Rundfunk ist grundsätzlich geschützt. Sie ist jedoch nicht schrankenlos, sondern durch die für die Presse geltende gesetzliche Sorgfaltspflicht sowie durch die für die Rundfunkanstalten gesetzlich festgelegten Programmgrundsätze, Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Vorschriften über die Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke eingeschränkt. Beispielsweise ist der Presse gesetzlich aufgegeben, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten. Der Rundfunk ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet. Insbesondere die Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren. Für die privaten Rundfunkanstalten in Niedersachsen gelten bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke die Vorschriften des NDSG über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

13.5 Die folgenden Maßnahmen sind zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener geeignet und im Hinblick auf die beruflichen und gesetzlichen Sorgfaltspflichten des Benutzerkreises in der Regel auch hinreichend:

a) Die schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er aus dem Archivgut gewonnene Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener nur im Rahmen des genehmigten Antrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und lediglich in einer Weise verwenden wird, die keinen Rückschluss auf einzelne Betroffene zulässt.

b) Die ergänzende schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln wird.

c) Die Beschränkung der Nutzung auf Teile des Archivgutes.

d) Die Auflage, auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien des Archivgutes zu verzichten.

e) Die Erteilung einer Auskunft an Stelle der Einsichtnahme in das Archivgut.

Soweit die besondere Sensibilität der Daten Betroffener es erfordert und es praktikabel ist, kann die Anonymisierung von Reproduktionen oder Schnellkopien des Archivgutes zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener geeignet sein.

13.6 Das zuständige Archiv entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, zu welchem Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen und unter welchen der in Nr. 13.5 genannten Bedingungen und Auflagen die Nutzung von bestimmtem Archivgut zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, mit welchem Grad an Sicherheit die schutzwürdigen Interessen Betroffener gewahrt werden.

6) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

(7)

14. Zu § 5 Abs. 7

14.1 Bei jeglicher Art der Nutzung, für die, grundsätzlich der Weg der Einsichtnahme in den Benutzerräumen des zuständigen Archivs, der Verfilmung oder Kopierung, soweit dafür die Voraussetzungen bestehen, sowie der Ausleihe offen steht, finden die Verfahrensregeln des § 5 Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

14.2 Im Falle der Ausleihe bleibt das alleinige Verfügungsrecht des zuständigen Archivs über das Archivgut unberührt. Die Ausleihe ist zu befristen. Die nach der Vorschrift Nutzungsberechtigten haben während der Ausleihe die Sicherung des Archivgutes nach § 4 Satz 1 zu gewährleisten.

14.3 Die Nutzung des Archivgutes oder aus diesem entnommener personenbezogener Daten unterliegt außerhalb des durch das NArchG geregelten Bereichs den für den Umgang mit entsprechendem Schriftgut oder mit personenbezogenen Daten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitgehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bleiben unberührt.

15. Zu § 5 Abs. 7 Satz 1

Ein weitergehendes gesetzliches Recht auf Nutzung haben beispielsweise die Ermittlungsbehörden und die Strafgerichte.

Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen nach diesem Gesetz; dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 7.

16. Zu § 5 Abs. 7 Satz 2

Die Freiheit von Nutzungseinschränkungen nach diesem Gesetz gilt sinngemäß auch für unmittelbare Rechts- oder Funktionsnachfolger der genannten Einrichtungen oder Stellen.

## § 6

### Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen, soweit
1. das Archivgut erschlossen ist,
  2. die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
  3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Das Staatsarchiv bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

17. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Bei der pflichtgemäßem Wahrnehmung seines Ermessens hat das zuständige Archiv insbesondere die Frage zu entscheiden, ob die Auskunft schriftlich oder mündlich, mit vollem Zitat oder in einer den Sachverhalt umschreibenden Weise erteilt wird. Die Entscheidung über die Art der Auskunft hat vor allem sicherzustellen, dass die in § 6 Abs. 3 genannten Sachverhalte, bei deren Vorliegen die Auskunft zu versagen ist, beachtet werden.

- (2) An Stelle der Auskunft wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag Einsichtnahme in das Archivgut gewährt, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Dateien gespeichert, so kann nur Einsicht in eine Abbildung verlangt werden.
- (3) Die Auskunft oder die Einsichtnahme wird nicht gewährt, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen würden, oder

11. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 1

Archivgut, das außerhalb des Sicherheitsbereichs entstanden ist, kann kaum jemals zu Gefährdungen i. S. der oben genannten Vorschriften führen. Falls Zweifel bestehen, ob die Nutzung von Archivgut (§ 5) oder die Auskunft aus Archivgut an Betroffene bzw. die Einsichtnahme in Archivgut, durch sie (§ 6) dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, wird empfohlen, Stellungnahmen derjenigen Behörden der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes einzuholen, von denen das Archivgut übernommen wurde.

2. die persönlichen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen Dritter geheim zuhalten sind.
- (4) Machen Betroffene glaubhaft, daß das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können die Betroffenen verlangen, daß dem sie betreffenden, erschlossenen Archivgut eine von ihnen eingereichte Gegendarstellung beigefügt wird. Gegendarstellungen müssen sich auf Tatsachen beschränken und sollen die Beweismittel aufführen. Können Betroffene die Beeinträchti-

gung ihrer Rechte nicht ausreichend glaubhaft machen, so ist bei dem Archivgut zu vermerken, daß sie die Tatsachenbehauptung bestreiten.

## § 7

### Sicherung des Archivgutes des Landtages, der kommunalen Körperschaften und sonstiger Einrichtungen

- (1) Der Landtag, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern. Dazu unterhält der Landtag ein eigenes Archiv oder bietet sein Schriftgut nach § 3 Abs. 6 dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme an. Im übrigen können die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Sicherung ihres Archivgutes eigene oder gemeinsame Archive unterhalten oder ihr Schriftgut dem Archiv einer anderen in Satz 1 genannten Einrichtung oder nach § 3 Abs. 6 dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anbieten.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen.
- (3) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Archive unterhalten oder die Abgabe ihres Archivgutes an Archive einer anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung geregelt haben, haben sie ihr Schriftgut diesen Archiven zur Übernahme anzubieten.

#### 18. Zu § 7 Abs. 3 Satz 1

Die Vorschrift enthebt die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, welche Archive unterhalten oder die Abgabe ihres Archivgutes an Archive einer anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung geregelt haben, der Notwendigkeit, allein schon zur Erfüllung der in § 17 Abs. 2 Satz 2 NDSG vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Abgabe von Archivgut an das verständige Archiv Satzungen zu erlassen.

§ 4 Satz 1 sowie die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Soweit Hochschulen des Landes Archive unterhalten, gelten auch § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staatsarchivs das Hochschularchiv tritt. Im übrigen regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen die Angelegenheiten ihrer Archivein eigener Zuständigkeit.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 (Nieders. GVBl. Sb. 1 S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 43 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 345), außer Kraft.

Hannover, den 25. Mai 1993

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
Schröder

Soweit die Landkreise, Gemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 eigene oder gemeinsame Archive unterhalten, wird empfohlen, nach Abschnitt 1 Nrn. 1, 2.2 sowie 9 bis 18 zu verfahren. Soweit Hochschulen des Landes Archive unterhalten, wird empfohlen, außerdem nach Abschnitt 1 Nrn. 3 bis 7 zu verfahren.

**Anlage 1**

Vereinbarung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes - NArchG -) Zwischen ..... und dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv in ..... ist folgendes vereinbart:

1. .... übergibt dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv ..... zur Verwahrung.
2. Die Kosten für die Überführung des Archivgutes in das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv trägt ..... )
3. Das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv wird das ihm übergebene Archivgut, soweit noch nicht geschehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten ordnen und verzeichnen ("erschließen"). Der/Dem ..... <sup>1)</sup> wird auf Wunsch eine Zweitschrift des Findmittels überlassen werden.
4. Für die Nutzung des Archivgutes durch Dritte und zur Wahrung der Rechte Betroffener sind die §§ 5 und 6 NArchG anzuwenden (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG).
5. Das Archivgut kann von der/dem ..... innerhalb der Dienststunden jederzeit gebührenfrei genutzt werden. Auf schriftliche Anforderung können der/dem ..... <sup>1)</sup> auch einzelne Archivalien befristet nach auswärts übersandt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 NArchG). Die Kosten der Versendung trägt ..... <sup>1)</sup>
6. Im Einvernehmen mit der/dem ..... <sup>1)</sup> ist Archivgut, dem bleibender Wert nach § 2 Abs. 2 NArchG nicht mehr zukommt, zu vernichten, wenn Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstellen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG).
7. Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung des Archivgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des ..... <sup>1)</sup>. Diese/Dieser trägt die bei diesen Maßnahmen entstehenden Kosten.
8. .... <sup>1)</sup> kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.
9. Endet die Vereinbarung durch Kündigung, so trägt ..... <sup>1)</sup> die Kosten des Abzuges des Archivgutes. Dagegen wird auf die Erstattung der Kosten des Hauptstaatsarchivs/Staatsarchivs für die Verwahrung, Erschließung und Nutzung des Archivgutes verzichtet, wenn dieses der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.
10. .... <sup>2)</sup>

....., den .....

.....  
Unterschrift

....., den .....

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv

.....  
Unterschrift

---

<sup>1)</sup> Einzutragen ist die Bezeichnung der in Nr. 1 genannten, Archivgut hinterlegenden Einrichtung.  
<sup>2)</sup> Raum für weitere Einzelregelungen über Rechte oder Pflichten am Archivgut. Die Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Formulars stehen.

## Anlage 2

### Vereinbarung (§ 3 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes- NArchG -)

Zwischen .....und dem Niedersächsischen  
Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv in ..... ist folgendes vereinbart:

1. .... übergibt dem Niedersächsischen  
Hauptstaatsarchiv Staatsarchiv ..... zur Verwahrung.
2. Die Kosten für die Übernahme des Archivgutes in Niedersächsische Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv trägt  
.....
3. Das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv wird das ihm übergebene - Archivgut, soweit noch  
nicht geschehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten ordnen und verzeichnen („erschließen“). Der/Dem  
.....<sup>1)</sup> wird auf Wunsch eine Zweitschrift des Findmittels überlas-  
sen werden.
4. Bestimmungen für die Nutzung des Archivgutes durch Dritte (§ 3 Abs. 7 Satz 2 NArchG):  
.....
5. Bestimmungen zur Wahrung der Rechte Betroffener (§ 3 Abs. 7 Satz 2 NArchG)<sup>2)</sup>:  
.....  
.....
6. Das Archivgut kann von der/dem .....<sup>1)</sup> oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihrem/seinem  
Vertreter innerhalb der Dienststunden jederzeit gebührenfrei genutzt werden. Auf schriftliche Anforderung  
können der/dem .....<sup>1)</sup> auch einzelne Archivalien befristet nach Auswärts übersandt  
werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG). Die Kosten der Versendung trägt .....<sup>1)</sup>
7. Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung des Archivgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung  
der/des .....<sup>1)</sup>. Diese oder dieser trägt die bei diesen Maßnah-  
menentstehenden Kosten. Bei privaten Verfügungsberechtigten kann die Forderung auf Kostenerstattung  
nach  
den Umständen des Einzelfalles bis zur Kündigung der Vereinbarung zurückgestellt werden.
8. .... kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs  
Wochen zum Monatsende kündigen.
9. Endet die Vereinbarung durch Kündigung, so trägt ..... die Kosten des Abzuges des Archivgutes.  
Dagegen wird auf die Erstattung der Kosten des Hauptstaatsarchivs/Staatsarchivs für die Verwahrung, Er-  
schließung und Nutzung des Archivgutes verzichtet wenn dieses gesichert und der Öffentlichkeit zugänglich  
bleibt.
10. ....<sup>1)</sup>  
.....<sup>1)</sup>

....., den .....

.....

Unterschrift

....., den .....

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv

.....

Unterschrift

---

<sup>1)</sup> Einzutragen ist die Bezeichnung der oder des in Nr. 12 genannten Archivgut hinterlegenden  
Verfügungsberechtigten.

<sup>2)</sup> Es ist zu beachten, dass die Rechte Betroffener auf Auskunft sowie auf Berichtigung, Löschung und  
Sperrung sie betreffender Daten nach § 6 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom  
20.12.1990 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Artikel 12 Abs. 16 des Gesetzes vom 14.9.1994 (BGBl. I  
S. 2325), durch Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Sie bestehen  
im Anwendungsbereich dieses Formulars insbesondere gegenüber Archivgut, das in Dateiform bei natür-  
lichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des Privatrechts  
entstanden ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Es reicht aus, wenn den Genannten  
Rechten der Betroffenen in archivspezifischer Ausgestaltung (Beispiel: § 6 Abs. 4 NArchG) genügt wird.

<sup>3)</sup> Raum für weitere Einzelregelungen über Rechte und Pflichten am Archivgut. Die Regelungen dürfen  
nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Formulars stehen.